

B e n u t z u n g s o r d n u n g
der Ortsgemeinde Beindersheim
für die Grillhütte
vom 19.12.2000

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Beindersheim hat am 19.12.2000 folgende Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Grillhütte steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Beindersheim. Neben den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen steht die Grillhütte jedem Einwohner der Ortsgemeinde Beindersheim zur Verfügung. Auswärtige können die Grillhütte frühestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bestellen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.

§ 2
Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Benutzung der Grillhütte ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem u.a. der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt ist. Darüber hinaus hat der Benutzer eine verantwortliche Person zu benennen.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillhütte diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vor Übernahme und nach der Benutzung der Grillhütte erfolgt eine Kontrolle durch die Ortsgemeinde oder einer durch die Ortsgemeinde beauftragten Person und der vom Mieter benannten Person über den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte.

(3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Grillhütte machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

(4) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen. Die Mieter sind hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 und 4 lösen keine Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde aus.

(6) Die Sperrzeiten der Grillhütte werden in der Zeit von Sonntag bis Donnerstag auf 24.00 Uhr und von Freitag bis Samstag auf 01.00 Uhr festgelegt. Überschreitungen sind nicht zulässig.

§ 3
Hausrecht

a) Grundsätzlich steht das Hausrecht in der Grillhütte der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Benutzung der Grillhütte übt die vom Benutzer eingesetzte verantwortliche Person das Hausrecht aus.

- b) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Grillhütte oder auf den zur Grillhütte führenden Wirtschaftswegen ist untersagt. Abstellmöglichkeiten bietet der Parkplatz am Friedhof.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Terminvereinbarungen finden ausschließlich zur Amtsstunde im Rathaus statt.
- (2) Die Mieter der Grillhütte haben zur Amtsstunde vor der Nutzung den Schlüssel bei der Ortsgemeinde abzuholen. Spätestens zur nächsten Amtsstunde nach der Benutzung ist der Schlüssel wieder bei der Ortsgemeinde abzugeben.
- (3) Die Benutzer müssen die Grillhütte pfleglich und schonend behandeln. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass der durch die Benutzung anfallende Müll vom Benutzer selbst mitgenommen wird.
- (4) Die Grillhütte, die dazugehörenden Außenanlagen, insbesondere die Toilettenanlage, sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand an die Ortsgemeinde zurückzugeben.
- (5) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (6) Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, den dazugehörenden Außenanlagen und der Toilettenanlage stehen und von ihm verursacht werden.
- (7) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine Ruhestörung eintritt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten.

§ 5 Nutzungsentschädigung und Kautions

- (1) Einwohner der Ortsgemeinde Beindersheim haben einen Nutzungsbetrag von 150,00 DM (80,00 Euro) pro Tag zu zahlen. Die Benutzungsgebühr für auswärtige Personen beträgt 200,00 DM (110,00 Euro). Daneben ist durch den Mieter eine Kautions von 200,00 DM (110,00 Euro) bei der Ortsgemeinde zur Deckung eventuell durch die Nutzung auftretender Schäden an der Grillhütte und den dazugehörenden Anlagen, zu hinterlegen.
Die Kautions wird wieder an den Mieter zurückgegeben, sofern die Grillhütte sich nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (2) Jeder ortsansässige Verein/Partei/Verband hat die Grillhütte für eine Veranstaltung pro Jahr kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Sollte die Grillhütte trotz Bestellung nicht in Anspruch genommen werden, werden folgende Erstattungen vorgenommen. Bei Abmeldungen:
 - a) 4 Wochen und länger wird die Benutzungsgebühr voll erstattet
 - b) zwischen 4 und 2 Wochen wird 50 % der Benutzungsgebühr erstattet
 - c) 2 Wochen und weniger wird keine Benutzungsgebühr erstattet.
- (4) Die Ortsgemeinde ist jederzeit berechtigt, durch einen Beauftragten den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte zu überprüfen.

§ 6 **Haftung**

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle an, bei oder in der Grillhütte übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Zustandshaftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB bleibt davon unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Benutzungsordnung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 13.07.1993 außer Kraft.

Beindersheim, den 12.01.2001
Ortsgemeinde Beindersheim

gez.: Haas
Ortsbürgermeister

SATZUNG/GRILLHÜTT